



Vereinbarung über die

**Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit
gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG 1997**

abgeschlossen zwischen der

**Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund,
Thomas-Klestil-Platz 7/1, 1030 Wien**

und der

**Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien –
Hauptgruppe II
Schnirchgasse 12/1, 1030 Wien**

und dem

**Personalgruppenausschuss Ärzte und Ärztinnen
Schnirchgasse 12/1, 1030 Wien**



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

- | | |
|---|---|
| 1. Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer | 3 |
| 2. Rechtsgrundlagen | 3 |

Teil 2: Durchschnittliche Wochenarbeitszeit und Verlängerte Dienst

- | | |
|--|---|
| 3. Durchschnittliche Wochenarbeitszeit
und Zustimmung | 3 |
| 4. Anzahl der Verlängerten Dienste | 5 |



Teil 1: Allgemeines

1. Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer

- 1.1. Diese Vereinbarung gilt für alle Fachärzt*innen für Anästhesiologie und Intensivmedizin (im Folgenden Bedienstete genannt), die im Wiener Gesundheitsverbund im Bereich der Anästhesie beschäftigt sind.
- 1.2. Diese Vereinbarung tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Bedarf es einer Änderung bzw. Anpassung der Vereinbarung, so hat diese in schriftlicher Form zu erfolgen und muss von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- 1.3. Diese Vereinbarung gilt bis 31.01.2024.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Basis bilden insbesondere

- das Bundesgesetz, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen wird (KA-AZG 1997) i.d.g.F.
- das Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG,) i.d.g.F.

Teil 2: Durchschnittliche Wochenarbeitszeit und verlängerte Dienste

3. Durchschnittliche Wochenarbeitszeit und Zustimmung

- 3.1. Gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG 1997 wird festgelegt, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit bis zum 31.01.2024 55 Stunden betragen kann.
- 3.2. Die Arbeitszeitverlängerung gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG 1997 ist darüber hinaus nur gültig, wenn auch die*der einzelne Bedienstete vor Antritt des ersten zusätzlichen Dienstes schriftlich zugestimmt hat.



- 3.3. Die*der Ärztliche Direktor*in hat die im Punkt 1.1 angeführten Bediensteten über die gegenständliche Vereinbarung schriftlich zu informieren. Die Vorgesetzten haben den betroffenen Bediensteten bei erster Gelegenheit Auskunft über die gegenständliche Vereinbarung zu geben.
- 3.4. Jede*r Bedienstete entscheidet persönlich über die Abgabe ihrer*seiner Zustimmung zur Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit. Dieses Entscheidungsrecht kann nicht durch Abstimmung, Wahl, Befragung, oder Ähnliches eingeschränkt werden.
- 3.5. Gemäß § 11b Abs. 1 KA-AZG 1997 darf eine schriftliche Zustimmung der*des einzelnen Bediensteten im Rahmen des § 4 Abs. 4b KA-AZG 1997 nicht im Zusammenhang mit der Begründung des Dienstverhältnisses stehen.
- 3.6. Die Dienstgeberin darf Bedienstete, die einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs. 4b KA-AZG 1997 nicht zustimmen, gegenüber anderen Bediensteten nicht benachteiligen. Dieses Diskriminierungsverbot betrifft insbesondere sämtliche Arbeitsbedingungen, die Verlängerung von Dienstverhältnissen, Entgeltbedingungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Aufstiegschancen und Beendigung des Dienstverhältnisses. Darüber hinaus dürfen keine Benachteiligungen in Bezug auf Rotationsmöglichkeiten, das Erfüllen von OP-Katalogen, die Gewährung von Sonderurlaub oder Elternteilzeit entstehen.
- 3.7. Jede Diskriminierung, Benachteiligung oder die Ausübung von Druck im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit stellt eine Dienstpflichtverletzung dar und zieht dienstrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen nach sich.
- 3.8. Fühlt sich ein*e Bedienstete, welche*r der Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit nicht zugestimmt hat, diskriminiert, so bringt die betroffene Person den Sachverhalt der Dienstgeberin und der Personalvertretung zur Kenntnis. Die Dienstgeberin trägt dafür Sorge, dass ein allfällig diskriminierender Umstand beseitigt wird.
- 3.9. Hat ein*e Bedienstete ihre*seine Zustimmung zur Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit unter Druck zugestimmt, so ist die Zustimmung nicht gültig.
- 3.10. Die Dienstgeberin hat gemäß § 11b Abs. 3 KA-AZG 1997 ein aktuelles Verzeichnis der Bediensteten zu führen, die einer Verlängerung der



durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs. 4b KA-AZG 1997 schriftlich zugestimmt haben. Bei Widerruf ist die*der Bedienstete aus dem Verzeichnis zu streichen. Diesem Verzeichnis sind Ablichtungen der Zustimmungserklärungen beizulegen. Das Verzeichnis ist auf der jeweiligen medizinischen Abteilung zu führen bzw. vorzuhalten.

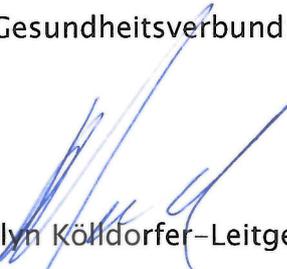
4. Anzahl der verlängerten Dienste

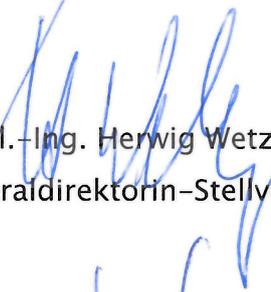
Bedienstete, die der Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zustimmen, können gemäß § 4 Abs. 5 KA-AZG 1997 pro Kalendermonat durchschnittlich bis zu acht verlängerte Dienste leisten.



Wien, am ...27.06.2023.....

Für die Unternehmung
Wiener Gesundheitsverbund:


Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

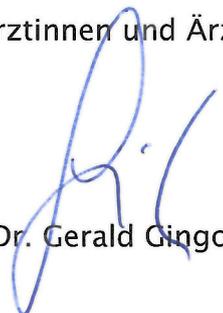

Dipl.-Ing. Herwig Wetzlinger
Generaldirektorin-Stellvertreter


Dr. Michael Binder
Medizinischer Direktor

Für die
Hauptgruppe II:


Edgar Martin
Vorsitzender

Für den Personalgruppenausschuss
Ärztinnen und Ärzte:


Dr. Gerald Gingold